

Verordnung der Vizerektorin für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik idF 2026

Aufgrund des § 78 Abs 4 Z 9 Universitätsgesetz 2002 wird verordnet:

§ 1

Die Vizerektorin für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der Wirtschaftsuniversität Wien legt fest, dass Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen, die im Masterstudium Wirtschaftspädagogik, Verordnung Mitteilungsblatt 27. Stück, vom 01. April 2015, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 27. März 2024, abgelegt oder anerkannt wurden, im Masterstudium Wirtschaftspädagogik, Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 01. April 2026 als dieselben für dieses Masterstudium genannten Studienplanpunkte anerkannt werden.

§ 2

Nicht gleichlautende Studienplanpunkte werden wie folgt anerkannt:

im Masterstudium Wirtschaftspädagogik 15 absolvierte oder anerkannte Lehrveranstaltungen	im Masterstudium Wirtschaftspädagogik 26 anerkannt
Titel der Lehrveranstaltung, SSt (ECTS)	Titel der Lehrveranstaltung, SSt (ECTS)
In Wirtschaftswissenschaftliche Fächer & Wirtschaftsdidaktik:	In Fachwissenschaftliche Grundlagen und ihre Anwendung:
PI Allgemeine Betriebswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftsinformatik, 1 (2)	PI Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 1 (2)
PI Didaktik der Volkswirtschaftslehre, 2 (4)	VUE Volkswirtschaftslehre und Finanzbildung, 2 (4)
PI Betriebswirtschaftliche Vernetzung I, 2 (4)	VUE Betriebswirtschaftslehre aus wirtschaftspädagogischer Perspektive, 2 (4)
	In Wirtschaftsdidaktik:
PI Betriebswirtschaftliche Vernetzung II, 2 (4)	PI Didaktik der Betriebswirtschaftslehre, 2 (4)
PI Lehrverhaltenstraining einschließlich schulische Orientierungsphase, 3 (6) und	PI Lehr-Lern-Designs in Aus- und Weiterbildung einschließlich schulischer Orientierungsphase, 4 (8)
PI Methoden der Wirtschaftsdidaktik I, 2 (3)	
PI Methoden der Wirtschaftsdidaktik I, 2 (3) und	PI Methoden in Aus- und Weiterbildung, 2 (4)
PI Methoden der Wirtschaftsdidaktik II, 2 (3)	
VUE Wirtschaftsdidaktik I, 2 (4)	LVP Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik, 2 (4)
In Bildungswissenschaft / In Wirtschaftspädagogik:	In Bildungswissenschaft und Wirtschaftspädagogik:
PI Bildungswissenschaft I, 2 (5) und	VUE Grundlagen der Bildungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik, 4 (8)
PI Wirtschaftspädagogik I, 2 (5)	
PI Bildungswissenschaft II, 2 (5) und	PI Vertiefende Fragestellungen der Bildungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik, 4 (8)
FS Wirtschaftspädagogik II, 2 (5)	
PI Bildungswissenschaft III 2 (5)	PI Aktuelle Herausforderungen in der Bildungswissenschaft und Wirtschaftspädagogik, 2 (4)
In Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden:	In Wissenschaftliches Arbeiten:
PI Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden, 1 (3) und	PI Forschungsdesigns und -methoden, 2 (4)
FS Research Proposal, 1 (2)	

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Wien, 10.06.2026

Univ.Prof. Dr. Margarethe Rammerstorfer
Vizerektorin für Lehre und Studierende als Organ
für studienrechtliche Angelegenheiten